

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar

Datum: 25.08.2025
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
III Senatorin
20.1 Abt. Kämmerei
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
30 RECHTSAMT
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Vorberatung)	09.09.2025	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	25.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar.

Begründung

Die derzeit geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen wurde von der Bürgerschaft am 24.10.2024 beschlossen (VO/2022/4341-02).

Die Ermittlung der Entgelthöhe erfolgt jährlich auf der Basis der Finanzdaten des Vorjahres. Der Anstieg des Entgeltes je Waggon in Zone C gegenüber dem Vorjahr ergibt sich im Wesentlichen aus den höheren Zinsaufwendungen für die Vorfinanzierung der Baukosten i.H. v. 12,7 Mio. Euro für die Erweiterung der Gleisanlage. Die Zunahme der aktivierten Baukosten bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der neuen Gleise im November 2024 sowie der gleichzeitig gestiegene Fremdkapitalzinssatz wirken sich deutlich aus. Im gleichen Monat sind auch die Fördermittel i.H. v. insgesamt 9,5 Mio. Euro eingegangen, die hier künftig zu einer deutlichen Reduzierung des Entgeltes führen werden.

Die Absenkung der Gleisentgelte in den Tarifzonen A und B resultieren aus dem gesunkenen Anteil der betreffenden Gleislängen der Zonen A und B am gesamten Gleisumfang.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen wurde dahingehend im folgenden Punkt neugefasst:

§ 3 Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt:

Alt Benutzungs- und Entgeltordnung vom 04.11.2024	Neu Benutzungs- und Entgeltordnung vom ...
<ul style="list-style-type: none"> • Tarifzone A: 0,65 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug • Tarifzone B: 135,78 € eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug • Tarifzone C: 208,23 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug 	<ul style="list-style-type: none"> • Tarifzone A: 0,31 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug • Tarifzone B: 65,56 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug • Tarifzone C: 359,14 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.4419030/04	Ertrag in Höhe von	70.977,20
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.5xxxxxx/04	Aufwand in Höhe von	70.977,20

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.6419030/04	Einzahlung in Höhe von	70.977,20
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.7xxxxxx/04	Auszahlung in Höhe von	70.977,20

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.4419030/04	Ertrag in Höhe von	354.885,80
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.5xxxxxx/04	Aufwand in Höhe von	354.885,80

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.6419030/04	Einzahlung in Höhe von	354.885,80
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.7xxxxxx/04	Auszahlung in Höhe von	354.885,80

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Entgeltordnung_Stand 29.08.2025 (öffentlich)

2 - Anlage 2 - Übersicht Tarifzonen (öffentlich)

3 - Anlage 3 - Kalkulation Gleisentgelte (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270 und S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Anschlussbahnanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Haffeld-Süd als öffentliche Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Eisenbahninfrastrukturanlage.
- (2) Die Hansestadt Wismar stellt den Nutzenden die Anschlussbahnanlage zur Benutzung durch eigene Eisenbahnfahrzeuge und / oder durch die Eisenbahnfahrzeuge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) zur Verfügung und erhebt hierfür Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Anschlussbahnanlage der Hansestadt Wismar beginnt an der Weiche 378 und verteilt sich über die Gleise 700 und 600 in Richtung Holzcluster. Die Darstellung der Anschlussbahnanlage ist in Anlage 1 ersichtlich, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (4) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2

Entgeltgrundsätze und Mitteilungspflicht

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Anschlussbahnanlage zur Deckung der hierfür entstandenen Kosten Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Ermittlung der Entgelthöhe erfolgt jährlich auf der Basis der Finanzdaten des Vorjahres.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Anschlussbahnanlage nutzt.
- (4) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen bei demjenigen Nutzenden, welcher mit eigenen Eisenbahnfahrzeugen und / oder mit durch ihn beauftragten EVU die Infrastrukturgrenze zwischen der Seehafen Wismar GmbH und der Hansestadt Wismar (Weiche 378) mit Eisenbahnfahrzeugen überfährt, unabhängig von der Be- und / oder Entladestelle. Der betreffende Nutzende ist verpflichtet, die Anzahl der einfahrenden Eisenbahnfahrzeuge sowie der genutzten Gleislänge zu erfassen und der Hansestadt Wismar mitzuteilen. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Benutzung der Anschlussbahnanlage.
- (5) Mit dem Entgelt sind eine zusammenhängende Zuführung und Abholung (Ein- und Ausfahrt) eines Eisenbahnfahrzeugs sowie das Rangieren auf der Gleisanlage abgegolten, unabhängig vom Beladungszustand. Befährt ein Eisenbahnfahrzeug im Rahmen der Zustellung / Abholung mehrere Bereiche der Anschlussbahnanlage, so erfolgt die Berechnung des Gleisbenutzungsentgeltes nur einmal.
- (6) Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Triebfahrzeuge zu entrichten, wenn diese allein einfahren, d. h. die Anschlussbahnanlage ohne Waggon befahren.

§ 3

Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt für

- Tarifzone A: 0,31€ je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug,
- Tarifzone B: 65,56 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und
- Tarifzone C: 359,14 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 4

Berechnungsgrundlage, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Ein Eisenbahnfahrzeug im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein einzelnes Triebfahrzeug sowie jeder einzelne Waggon.
- (2) Die Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge ist quartalsweise per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. bis zum 10. des Folgemonats elektronisch an die Hansestadt Wismar, Amt für Finanzverwaltung, rechnung@wismar.de, zu melden.
- (3) Auf der Grundlage der gemeldeten Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge erstellt die Hansestadt Wismar eine Rechnung und übermittelt diese elektronisch an den betreffenden Nutzenden.
- (4) Die Hansestadt Wismar erstellt für jeden Nutzenden bis zum 31.03. jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abrechnung auf Basis der angefallenen Kosten. Daraus resultierende Mehr- bzw. Minderbeträge werden in der ersten Rechnung des Folgejahres berücksichtigt.
- (5) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Mahnkosten erhoben.
- (7) Bei Missachtung der Mitteilungspflicht oder Feststellung falscher Angaben zur Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge wird für die erforderliche Schätzung eine Aufwandspauschale von 100,00 € erhoben.

§ 5

Bestimmungen zur Nutzung der Anschlussbahnanlage

- (1) Der Nutzende und / oder das in seinem Auftrag handelnde EVU, der / die / das ein Eisenbahnfahrzeug auf das Netz der Anschlussbahnanlage gebracht hat / haben, bleibt / bleiben für den Verbleib dieses Fahrzeugs verantwortlich, bis es das Netz der Anschlussbahnanlage wieder verlassen hat.
- (2) Im Gleisbereich dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Die Rangierwege müssen begehbar sein. Das beinhaltet insbesondere, dass Güter und sonstige Gegenstände, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge nur in einem

Abstand von mindestens 2,50 m aus der Gleisachse gelagert, abgestellt oder errichtet werden dürfen, und zwar so, dass diese den Eisenbahnbetrieb nicht behindern oder gefährden.

(3) Alle abgestellten Eisenbahnfahrzeuge sind ordnungsgemäß gegen jedwede unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Dasjenige Unternehmen, für das die Eisenbahnfahrzeuge zugestellt werden, hat zugelassene Festlegemittel in ausreichender Zahl vorzuhalten und nur diese zum Festlegen der Eisenbahnfahrzeuge einzusetzen. Das Festlegen von Eisenbahnfahrzeugen mit anderen, nicht zugelassenen Hilfsmitteln ist verboten.

(4) Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, welches die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz im Falle des fruchtlosen Verstreichens der zuvor gesetzten Frist auf Kosten der Verantwortlichen vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Gleisbetriebes kann die Ersatzvornahme gemäß Satz 1 auch ohne zuvor gesetzte Abhilfefrist erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten / Aufwendungen sowie Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Wismar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 4. November 2024 außer Kraft.

Wismar, den

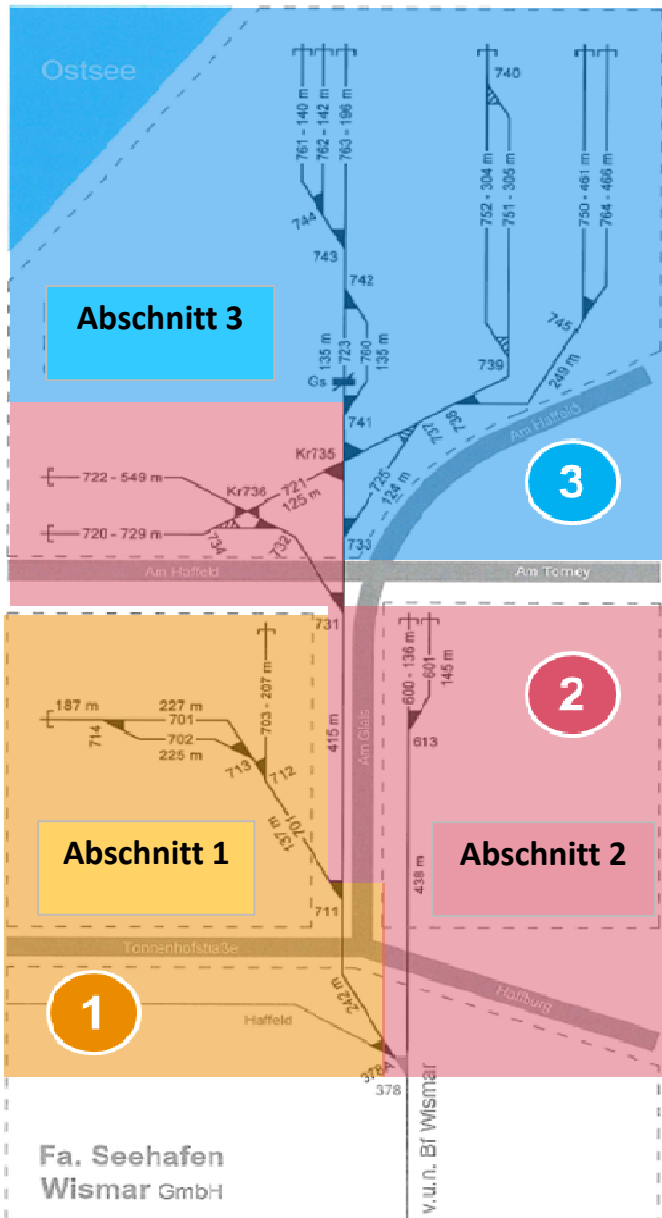
Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

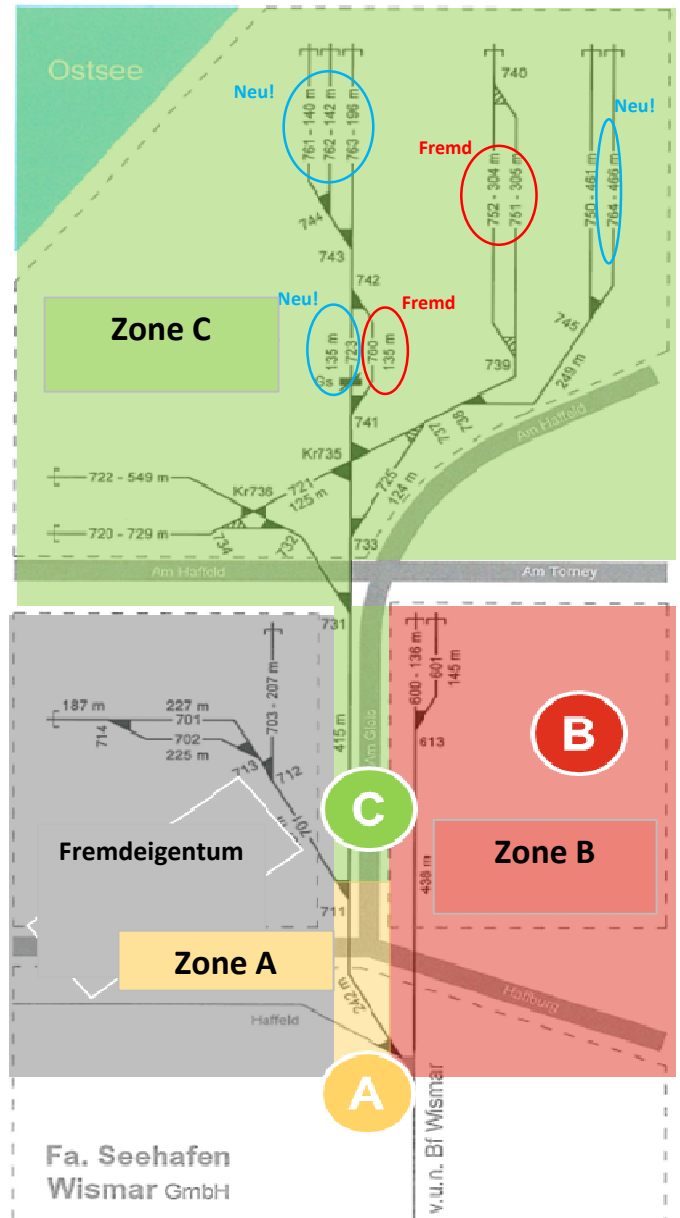
Übersicht Anschlussbahnanlage Haffeld der Hansestadt Wismar

Abschnitt im AV	Länge Gleisabschnitte											Summe Gleise gesamt	Zone A	Zone B	Zone C	Summe Gleise mit Entgelt	
	242	137	207	225	227	187	Fremdeigentum = 983		466	249	461						466
1	242	137	207	225	227	187	Fremdeigentum = 983		466	249	461	466	1.225	242	-	-	242
2	438	136	145	415	125	729	549						2.537	-	719	1.818	2.537
3	135	135	140	142	196	124	304	305	249	461	466	2.657	-	-	1.789	1.789	
	Neu ab 2024!		Fremdeigentum				Neu ab 2024!				6.419	242	719	3.607	4.568		
	Neu ab 2024!		Fremdeigentum				Neu ab 2024!				6.419	5,3%	15,7%	79,0%	100,0%		

AV-Abschnitte



Tarifzonen



AV-Abschnitte: Bilanzierte Gleisabschnitte im Anlagevermögen der HWI

Entgelte 01.11.2025-31.10.2026

Basis

2024

Ausgaben Invest (CAPEX) PLAN

Abschreibungen des Anlagevermögens
EK-Verzinsung
AiB-Verzinsung
FK-Verzinsung
Auflösung der Zuschüsse

Zone A	Zone B	Zone C
5.892	7.539	174.350
231	469	97.170
-	-	-
-	-	281.965
5.303	6.032	144.096

Ausgaben Betrieb (OPEX) PLAN

Sachverhalt	Betrag	Zone A	Zone B	Zone C			
Anteilige Personalkosten ^{*)}	11.228	5,3%	15,7%	79,0%	595	1.767	8.866
Wartung und Instandsetzung	2.411	5,3%	15,7%	79,0%	128	379	1.903
Sonstige laufende Aufwendungen	39	5,3%	15,7%	79,0%	2	6	31
					-	-	-
					-	-	-

^{*)} 12% Anteil Personalkosten

Sonstiges

Sonder-Sachverhalte, Zeile für manuelle Anpassungen

--	--	--

Gesamtkosten

1.545	4.130	420.188
-------	-------	---------

Waggons

Zone B

Zone A

Zone A + C

	63	
3.830		
1.170		1.170

Entgelt €/Waggon

0,31 65,56 359,14